



## Verordnung über den Tarif Ersatzenergie

vom 6. September 2023

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. Februar 2023<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

- Art. 1 Diese Verordnung gilt für Kundinnen und Kunden, die: Geltungsbereich
- a. den Netzzugang im Verteilnetz der Stadt erklärt haben; und
  - b. keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können.
- Art. 2 Für Ersatzenergie gelten folgende Tarifzeiten: Tarifzeiten
- a. Hochtarif: Montag–Samstag 06.00–22.00 Uhr;
  - b. Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr  
Sonntag 06.00–22.00 Uhr.
- Art. 3 <sup>1</sup>Ersatzenergie besteht aus Energie aus Energieerzeugungsanlagen mit dem Zertifikat «naturemade star». Produktzusammensetzung
- <sup>2</sup>Die Zusammensetzung und die Herkunft der gelieferten Ersatzenergie werden im Folgejahr gegenüber den Kundinnen und Kunden deklariert.
- Art. 4 <sup>1</sup>Der Preis für Ersatzenergie berücksichtigt: Preis
- a. den Monatsmittelwert des Vormonats für den Spotpreis an der Strombörse «EPEX Spot» für die Schweiz (SPOTm [EUR/MWh]);
  - b. den Monatsmittelwert des Vormonats für den Wechselkurs Franken–Euro der Schweizerischen Nationalbank (FX [CHF/EUR]);
  - c. den Monatsmittelwert des Vormonats für den Handelspreis für Herkunftsnachweise (ökologischer Mehrwert; HKN [CHF/MWh]);
  - d. die Faktoren 1,67 und 1,27 zur Unterscheidung zwischen Hoch- und Niedertarif sowie zum Ausgleich der Risiken Verbrauchsprofil und Bezug Ausgleichsenergie;

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 349 vom 8. Februar 2023.

e. eine Pauschale für das Risiko des Bezugs von Ausgleichsenergie (3.00 EUR/MWh).

<sup>2</sup> Er berechnet sich gemäss folgender Formel:

a. Hochtarif:  
 $(\text{SPOTm [EUR/MWh]} \times 1,67 + 3.00 \text{ EUR/MWh}) \times \text{FX [CHF/EUR]} + \text{HKN [CHF/MWh]}$ ;

b. Niedertarif:  
 $(\text{SPOTm [EUR/MWh]} \times 1,27 + 3.00 \text{ EUR/MWh}) \times \text{FX [CHF/EUR]} + \text{HKN [CHF/MWh]}$ .

<sup>3</sup> Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Lieferanspruch Art. 5 <sup>1</sup> Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung von Energie aus Energieerzeugungsanlagen mit der Zertifizierung «naturmade star».

<sup>2</sup> Die Stadt kann anstelle von Energie aus Energieerzeugungsanlagen mit der Zertifizierung «naturmade star» Energie mit gleichwertiger Zertifizierung liefern.

Information Art. 6 <sup>1</sup> Erhält die Stadt Kenntnis, dass Kundinnen oder Kunden neu Ersatzenergie beziehen werden, informiert die Stadt diese, soweit bekannt und möglich, über diese Verordnung.

<sup>2</sup> Die Information erfolgt umgehend und spätestens innert fünf Arbeitstagen.

Ende der Ersatzversorgung Art. 7 <sup>1</sup> Die Versorgung mit Ersatzenergie endet mit der Versorgung durch eine neue Energielieferantin oder einen neuen Energielieferanten.

<sup>2</sup> Die neue Energielieferantin oder der neue Energielieferant meldet der Stadt den Wechsel zehn Arbeitstage im Voraus.

Inkrafttreten Art. 8 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Inkrafttreten 1. März 2024 (STRB Nr. 613/2024).